

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 49

Artikel: Schweizer. gewerbliche Lehrlingsprüfungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 49

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXI.
Band

Direktion: **Walter Henn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. März 1906.

Wochenspruch: Was unerreichbar ist, das rührt mich nicht,
Doch was erreichbar, sei uns gold'ne Pflicht!

Schweizer. gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

(Mitgeteilt.)

Der vom Schweizerischen Gewerbeverein publizierte Bericht über die Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im Jahre 1905 enthält eingehende Bemerkungen und Vorschläge über die Organisation und Durchführung dieser Prüfungen. Als bester Beweis ihrer Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit mag die Tatsache gelten, daß die früher ausschließlich private und freiwillige Institution immer mehr mittelst Gesetzes zu einer staatlichen Einrichtung erhoben und für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt wird.

Die gewerblichen Lehrlingsprüfungen sind nunmehr in allen Kantonen mit Ausnahme des Tessin organisiert und stehen unter der Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins, durch dessen Vermittlung sie Bundesbeiträge beziehen. Die Gesamtbeteiligung hat wieder zugenommen. Sie betrug 2080 Teilnehmer (gegenüber 1963 im Vorjahre), wovon 569 Lehrlingstochter. Der Bundeskredit betrug 18,000 Fr., die Beiträge der Kantone total Fr. 35,021, anderweitige Beiträge 11,928 Fr. Den Gesamteinnahmen der 35 Prüfungskreise von 49,024 Fr. stehen 54,685 Fr. Gesamtausgaben gegenüber. Durchschnittlich haben 40 Prozent der Prüfungsteilnehmer eine Mittelschule und 68 Prozent derselben eine gewerbliche Fort-

bildungsschule oder Fachschule besucht. Die Anwendung der Vorschriften betreffend das Prüfungsverfahren in den einzelnen Prüfungskreisen gibt dem Berichtersteller zu vielen anregenden Bemerkungen Anlaß. Der Bericht kann, so weit Vorrat, beim Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Bern bezogen werden.

Lohnkampf-Chronik.

Den Parkettlegern in Zürich ist laut „Wochenbl. d. Bezirkes Meilen“ von den Arbeitgebern eine 30prozentige Lohnerhöhung zugestanden worden, worauf sie die Arbeit wieder aufgenommen haben.

Streiker verhaftet. Auf Klage hin wurden in Lauzanne der Streikpräsident des Holzarbeiterstreiks, Neumann aus Preußen, Bovard, Mitglied des Streikkomitees, die Arbeiter bedrohten, verhaftet. Bovard wurde unter Kaution auf freien Fuß gesetzt.

Verschiedenes.

Bauwesen in Zürich. Der Stadtrat hat Vorschriften aufgestellt über die Folgen des Verzuges in der Ausführung übernommener Arbeiten und Lieferungen. Darin ist gesagt, daß bei einer Verzögerung infolge von Streiks Fristerstreckungen zu gewähren sind unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich dem Schlichtungsverfahren vor Einigungsamt unterwirft und unter Einhaltung der gestellten Fristen eine Einigung eingetht oder dem